

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 31

Pfarrkirchen, 24.08.2021

Inhalt

Seite

Bekanntmachung gem. § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV
Überschreiten des Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen

130-131

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV
Überschreiten des Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Rottal-Inn an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten (22.08.2021, 23.08.2021, 24.08.2021).

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 26.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind:

1. Allgemeine Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nach § 6 der 13. BayIfSMV nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

2. Öffentliche und private Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind nach § 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils zuzüglich geimpfter oder genesener Personen zulässig.

3. Schulen

An Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen besteht nach § 20 der 13. BayIfSMV für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte auf dem Schulgelände, während der Mittags- und der Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen des § 19 der 13. BayIfSMV während schulischer Abschlussprüfungen in Gebäuden und geschlossenen Räumen nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes Maskenpflicht nach den Bestimmungen des § 3 der 13. BayIfSMV.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 13. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten solange fort, bis sich ein maßgeblicher Inzidenzwert nach § 1 der 13. BayIfSMV ändert.

Pfarrkirchen, den 24.08.2021

gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin